

Aufnahmeantrag DLRG Bezirk Bad Schlema e.V.

Einzelmitgliedschaft 75,00€/Jahr

Familienmitgliedschaft 100,00€/Jahr

Ermäßigte Mitgliedschaft 50,00€/Jahr(Nachweis erforderlich)(Schüler, Studenten, Erwerbslos, Rentner)



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Name

Mitgliedsnummer: _____

Vorname

(wird von der Organisationseinheit ausgefüllt)

Straße

Postleitzahl

Wohnort

Geburtstag

Telefonnummer

E-Mailadresse

Bereits abgelegte Schwimmabzeichen (Jahr der Prüfung wenn Vorhanden)

Seepferdchen: _____ Schwabz. Bronze/Silber/Gold ____/____/____ Rettungsschw. Bronze/Silber/Gold ____/____/____

Sonstige: _____/Jahr: _____

Erziehungsberechtigter bei minderjährigen Mitgliedern

Name

Vorname

Geburtstag

Weitere Mitglieder für Familienmitgliedschaften:

Name

Vorname

Geburtstag

Bereits abgelegte Schwimmabzeichen (Jahr der Prüfung wenn Vorhanden)

Seepferdchen: _____ Schwabz. Bronze/Silber/Gold ____/____/____ Rettungsschw. Bronze/Silber/Gold ____/____/____

Sonstige: _____/Jahr: _____

Name

Vorname

Geburtstag

Bereits abgelegte Schwimmabzeichen (Jahr der Prüfung wenn Vorhanden)

Seepferdchen: _____ Schwabz. Bronze/Silber/Gold ____/____/____ Rettungsschw. Bronze/Silber/Gold ____/____/____

Sonstige: _____/Jahr: _____

Name

Vorname

Geburtstag

Bereits abgelegte Schwimmabzeichen (Jahr der Prüfung wenn Vorhanden)

Seepferdchen: _____ Schwabz. Bronze/Silber/Gold ____/____/____ Rettungsschw. Bronze/Silber/Gold ____/____/____

Sonstige: _____/Jahr: _____

Ich / wir beantrage/n hiermit meinen / unseren Beitritt zur Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Schlema e.V. unter Berücksichtigung der mir bekannten Satzung die mir / uns mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt wurde.

Mitgliedsbeiträge sind generell im ersten Monat des laufenden Geschäftsjahres für das ganze Jahr zu entrichten. Bei der Erteilung eines Lastschriftmandates wird der Mitgliedsbeitrag immer Mitte des 1. Monats des laufenden Geschäftsjahres eingezogen.

Mir / uns ist bekannt, dass im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Daten auf Datenträgern gespeichert werden und im Rahmen der Vereinsarbeit gemäß der Datenschutzrichtlinie genutzt werden können.

Ich / wir bin/sind damit einverstanden, dass Einladungen und Informationen auch per Email geschickt werden dürfen.

Ich / wir berechti(n) die DLRG O.G. Schlema e.V. zu Ton- und Bildaufnahmen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit.

Ort und Datum

Unterschrift
(bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte)

Auszug aus der Satzung der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. vom 21.10.2017

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ¹Die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) ist die einzige Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründete Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ²Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG)
- (2) ¹Die DLRG ist im Vereinsregister eingetragen, ²Ihr Sitz ist in Berlin
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr)
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a.) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im Wasser sowie sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b.) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c.) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d.) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e.) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Kinder- und Jugendarbeit und Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die:
 - a.) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b.) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c.) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d.) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in der Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e.) Entwicklung und Prüfung von Rettungssportgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f.) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - g.) Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen.
- (5) ¹Die DLRG vertritt die Grundgesetze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Die DLRG gibt ein Verbandsorgan heraus.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mitverwendung

- (1) ¹Die DLRG ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke genutzt werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Diese darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. ³Mit der Mitgliedschaft der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegiertet

- (1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt werden. ³Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im Landesverband vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) ¹Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, das die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichts nicht vorliegen. ²Daher können die Vertreter der Landesverbände ihr Stimmrecht in Bundestagung und Präsidialrat nur ausüben, wenn der jeweilige Landesverband die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Stimmrecht

- ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht: gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) ¹Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens 1mal unter Frisersetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) ¹Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 Abs. 5 Buchstabe d. ²Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Abs. 5 der Satzung.
- (5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet in Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. ³Für Schäden aus versäetzter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

- Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.